

N a c h w e i s

für Schutzräume mit maximal 25 Schutzplätze
gemäss Anhang B, «TWK 1997 Kleine Schutzräume»

Gemeinde

Schutzraum Nr.

Bauherr

Objektstandort

Projektverfasser

Stempel

Bauingenieur

Stempel

Sachbearbeiter

Sachbearbeiter

Nachweis: Falls alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, kann der Schutzraum gemäss den Weisungen «TWK 1997 Kleine Schutzräume» bemessen und konstruiert werden. (Zutreffendes ankreuzen)

der Schutzraum hat ein Fassungsvermögen von maximal 25 Schutzplätzen (ein Raum)

die lichte Grundrissfläche beträgt maximal 30.m²

die lichte Raumhöhe beträgt nicht mehr als 3,00 m

der Schutzraum und die Vorräume sind vollständig unter dem Gebäude platziert

der Baugrund besteht aus körnigem Lockergestein oder Fels. (Kontrolle ist vor der Ausführung der Betonierarbeiten vorzunehmen). Kurzbeschreibung:

der Grundwasserspiegel liegt mehr als 2.00 m unterhalb der Fundamentplatte

der Grundriss ist rechteckförmig und ohne einspringende Ecken

auf der Schutzraumdecke sind keine Linien- oder Punktlasten (aus Wänden oder Stützen über dem Schutzraum)

die Schutzraumdecke ist als Platte ohne Unterzug ausgebildet

die Schutzraumaussenwände (= Gebäudeaussenwände) sind vollständig erdberührt

innerhalb eines Abstandes von der Grösse der doppelten Raumhöhe von der Schutzraumaussenwand befinden sich keine abfallende Böschungen oder Stützwände

in den Aussenwänden der ungeschützten Vorräume befinden sich nur normale Öffnungen für Kellertüren, Kellerfenster und Garagentore

Hinweise:

- Schutzräume, die eine der obigen Bedingungen nicht erfüllen, sind nach den TWK 1994 zu bemessen !
- Unabhängig von der vorgegebenen Standardkonstruktion ist sicherzustellen, dass die Bauteile des Schutzraumes auch die zivilschutzfremden Anforderungen (z.B. die Normen SIA 160 und 162) erfüllen.

Kontrolle und Genehmigung:

Der obige Nachweis ist korrekt. Die Annahmen für Standardkonstruktionen genügen. Es braucht keine zusätzliche statische Berechnung. Alle für die Kontrolle der obigen Angaben erforderlichen Grundlagen sind aus den vorhandenen Projektplänen ersichtlich.

Die obigen Angaben wurden vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz geprüft, das Projekt entspricht den Vorschriften des Zivilschutzes. Der Nachweis gehört zu den Akten der Projektgenehmigung.

Zur Kontrolle der Baugrundverhältnisse, der Schalung, der Bewehrung und der Schutzraumbauteile sind die Planunterlagen (inkl. Materiallisten) des Bauingenieurs spätestens 14 Tage vor Beginn der Betonierarbeiten dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Postfach 4215, 6431 Schwyz einzureichen.

Bemerkungen und Hinweise :

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Abt. Baulicher Zivilschutz

Datum:

Unterschrift:

Geprüft / Genehmigt mit / ohne Korrekturen